



Ergänzung zur Hausordnung der Regionalgefängnisse des Kantons Bern

Vollzugsabteilung des Regionalgefängnisses Burgdorf



Bern, 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Anwendungsbereich	3
1.2	Zweck	3
2.	Aufnahme und Eintritt	3
2.1	Aufnahme	3
3.	Vollzugsplan und Vollzugsziel	3
4.	Arbeit, Aus- und Weiterbildung.....	4
4.1	Arbeit	4
4.2	Aus- und Weiterbildung	4
4.3	Arbeitsentgelt	4
4.4	Kontoführung	5
4.4.1	Freikonto	5
4.4.2	Zweckkonto	5
4.4.3	Sperrkonto	5
4.5	AHV/IV/EO	5
5.	Besuche	5
6.	Ausgang und Urlaub	6
7.	Deliktbearbeitung und Wiedergutmachung.....	6
7.1	Deliktbearbeitung	6
7.2	Wiedergutmachung	6
8.	Schlussbestimmungen.....	6
8.1	Ergänzende Regelungen	6
8.2	Inkrafttreten.....	7

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Hausordnung gilt als Ergänzung zur Hausordnung der Regionalgefängnisse des Kantons Bern. Soweit die vorliegende Hausordnung Vollzugsabteilung Burgdorf (VAB) keine besondere Regelung enthält, ist die Hausordnung der Regionalgefängnisse des Kantons Bern massgebend.

Die VAB ist eine Abteilung innerhalb des Regionalgefängnisses Burgdorf (RGBU).

1.2 Zweck

Die VAB dient als geschlossene Abteilung für Männer insbesondere dem Vollzug der folgenden Formen des Freiheitsentzuges von:

- Vorzeitiger Strafvollzug,
- Freiheitsstrafen bis zu 180 Tagen,
- Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft.

Freiheitsstrafen werden im geschlossenen Normalvollzug oder in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen.

Daneben besteht im Rahmen des Spezialvollzuges unter den gegebenen Voraussetzungen die Möglichkeit der Unterbringung in einer Abteilung für intensive Betreuung (AIB¹) und gegebenenfalls in Einzelhaft.

2. Aufnahme und Eintritt

2.1 Aufnahme

Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Vollzugsauftrag oder eine Vollzugsverfügung der einweisenden Behörde. Die Aufnahme bedarf der vorgängigen Zustimmung der Leitung der Vollzugseinrichtung.

3. Vollzugsplan und Vollzugsziel

Dauert der Aufenthalt in der VAB voraussichtlich länger als sechs Monate, erstellt die Vollzugskoordination unter Einbezug der eingewiesenen Person und unter Berücksichtigung der Vollzugsplanung und der individuellen Möglichkeiten einen Vollzugsplan. Die einweisende Behörde kann auf die Vollzugsplanung Einfluss nehmen und den Vollzugsplan einsehen.

Der Vollzugsplan legt die Vollzugsziele fest und enthält Angaben über:

- Den deliktrelevanten personen- und umweltbezogenen Veränderungs- und Kontrollbedarf,
- die Unterbringung,
- die Arbeit,
- die Freizeit,
- die Schuldensanierung, Grundbudget
- die Aus- und Weiterbildung,
- besondere Betreuungsmassnahmen oder den Therapiebedarf,
- Massnahmen zur Tataufarbeitung und Wiedergutmachung,

¹ Die AIB dient in erster Linie der näheren Betreuungs- und Beziehungsarbeit an den Eingewiesenen, deren individuellen Förderung und Befähigung mit dem Ziel der Steigerung des Sozialverhaltens im gemeinsamen Zusammenleben sowie des Selbstschutzes, dem Schutz der Miteingewiesenen und des Personals.

- Kontakte mit der Aussenwelt sowie Auflagen und Massnahmen zur Erreichung von Vollzugsöffnungen und zur Vorbereitung der Entlassung.

Die eingewiesene Person hat bei der Erreichung der Vollzugsziele im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten aktiv mitzuwirken. Der Vollzugsplan wird in Zusammenarbeit mit der eingewiesenen Person in regelmässigen Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Bei einem Aufenthalt von weniger als sechs Monaten wird kein Vollzugsplan erstellt, die Bemühungen konzentrieren sich diesfalls auf die Austrittsvorbereitungen (Wohnen, Arbeit, soziale Vernetzung, evtl. Therapie).

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen soll Eingewiesene zu einem eigenverantwortlichen Verhalten unter Achtung der Rechte der andern im Hinblick auf ein straffreies Leben in der Gemeinschaft führen. Zur Erreichung des gesetzlich vorgesehenen Vollzugsziels und im Hinblick auf eine Entlassung werden Teilziele festgelegt, insbesondere in den Bereichen Arbeit und Aus- und Weiterbildung, Freizeit, Therapie, soziale Vernetzung und Integration.

4. Arbeit, Aus- und Weiterbildung

4.1 Arbeit

Während der Dauer des Freiheitsentzugs ist die eingewiesene Person zu der ihr zugewiesenen Arbeit verpflichtet. Bei der Arbeitszuweisung wird auf den gesundheitlichen Zustand sowie nach Möglichkeit auf die Fähigkeiten und Neigungen der Eingewiesenen Rücksicht genommen.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung entscheidet über einen Arbeitsplatzwechsel.

Die Arbeitseinsätze dauern in der Regel von Montag bis Freitag. Arbeitseinsätze an den Wochenenden sind möglich. Für angeordnete Arbeiten während Sonn- und Feiertagen werden durch die Leitung der Vollzugseinrichtung besondere Zulagen festgelegt.

In der VAB stehen von serieller Arbeiten (beispielsweise Abpackung, Zerlegebetrieb, Entsorgung) bis zu Arbeiten mit höherer Eigenverantwortung (Montagearbeiten, Werkstatt, Grossküche, Lingerie etc.) ein breites Angebot von Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Über Dispensationen von der Arbeit und reduzierte Arbeitspensen entscheidet der Gesundheitsdienst in den ersten sieben Tagen, bei länger dauernden Arbeitsabwesenheiten die Ärztin oder der Arzt der Vollzugseinrichtung oder der Forensisch-Psychiatrische Dienst der Universität Bern.

Die Leitung der Vollzugsreinrichtung kann aus arbeitsagogischen Überlegungen den Arbeitsplatz vorübergehend in die Zelle verlegen.

4.2 Aus- und Weiterbildung

Bei entsprechender Eignung und Motivation wird den Eingewiesenen nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Aus- und Weiterbildung gegeben. Die Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Vollzugsplans und der Bildungsziele ist innerhalb der regulären Arbeitszeit (Montag bis Freitag) der ordentlichen Arbeit gleichgestellt.

4.3 Arbeitsentgelt

Für ihre Arbeit erhalten Eingewiesene ein Arbeitsentgelt. Die Höhe des Arbeitsentgelts richtet sich nach den Richtlinien des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Inner-schweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen. Es ist zudem abhängig vom Arbeitswillen, der Leistung, dem Verhalten am Arbeitsplatz und der Pünktlichkeit. Bei der Bewertung der Arbeitsleistung wird auf die individuellen Möglichkeiten Rücksicht genommen.

Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit wird ein reduziertes Arbeitsentgelt ab dem dritten Tag ausgerichtet.

Vom Arbeitsentgelt werden 10% auf das Sperrkonto (Sperrkonto 2), 25% auf das Zweckkonto (Sperrkonto 1) und 65% auf das Freikonto des Eingewiesenen transferiert.

4.4 Kontoführung

Für jede eingewiesene Person wird ein Frei-, Zweck- und Sperrkonto geführt. Die Eingewiesenen erhalten auf Anfrage einen Kontoauszug.

4.4.1 Freikonto

Das Freikonto dient der Deckung persönlicher Auslagen, primär für die Ausgaben des täglichen Bedarfs. Dazu gehören beispielsweise zusätzliche Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, nicht KVG-pflichtige Medikamente und Heilmittel, Telefon und Post, Körperpflege, Bekleidung und Schuhe, Miete für Radio- und Fernsehgeräte, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, Wiedergutmachung, Gerichtskosten und Bussen.

Über dieses Konto können Eingewiesene im Rahmen ihres erstellten, obligatorischen Budgets verfügen.

4.4.2 Zweckkonto

Das Zweckkonto dient der Deckung der persönlichen Auslagen, primär werden hiervon situationsbedingte Leistung und Ausgaben für die medizinische Grundversorgung gedeckt. Dazu gehören beispielsweise verschriebene nicht KVG-pflichtige Medikamente, medizinische Hilfsmittel, Prämien und Selbstbehalte der Zusatzversicherung nach VVG, zahnärztliche Behandlungen und Dentalhygiene, Physio- und Ergotherapie sowie Prämie, Franchise und Selbstbehalt der Grundversicherung nach KVG, sowie AHV-/IV-/EO-Mindestbeiträge. Über das Zweckkonto können Eingewiesene nicht frei verfügen. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Belastungen des Zweckkontos während des Vollzugs veranlassen oder auf Antrag des Eingewiesenen bewilligen.

4.4.3 Sperrkonto

Das Guthaben auf dem Sperrkonto dient ausschliesslich der Bildung einer Rücklage für die Zeit nach der Entlassung und ist bis zu diesem Zeitpunkt unantastbar.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Belastungen des Sperrkontos bei nicht ausreichendem Guthaben auf dem Freikonto und auf dem Zweckkonto auf Antrag der eingewiesenen Person bewilligen, wenn a) ein direkter Zusammenhang zur Entlassungsvorbereitung besteht oder b) im Zeitpunkt des Antrages keine realistische Vollzugsöffnungsperspektive besteht und auf dem Sperrkonto ein Restbetrag mindestens in der Höhe des Vermögensfreibetrags nach den Vorgaben der Sozialhilfegesetzgebung verbleibt.

4.5 AHV/IV/EO

Personen im Straf- und Massnahmenvollzug gelten im Sinne des Bundesgesetzes über die AHV als Nichterwerbstätige und sind je nach Alter und Aufenthaltsstatus in der Schweiz verpflichtet, entsprechende Beträge an die AHV/IV/EO zu leisten. Damit wird vermieden, dass während des Straf- und Massnahmenvollzugs bei den Sozialversicherungen Beitragslücken entstehen, die zu Leistungskürzungen führen. Bei diesen Beiträgen handelt es sich um persönliche Auslagen, die von der eingewiesenen Person zu tragen sind. Die Vollzugseinrichtung beteiligt sich mit mindestens 50 Prozent an den geschuldeten AHV-Mindestbeiträgen von eingewiesenen Personen in der Vollzugsabteilung RG Burgdorf.

5. Besuche

Die eingewiesene Person kann während mindestens einer Stunde pro Woche Besuch empfangen.

Kontakte mit Geistlichen, Ärzten, Rechtsanwälten, Notaren, gesetzlicher Vertretung sowie Personen mit vergleichbaren Aufgaben sind zeitlich unbegrenzt und werden nicht dem Besuchskontingent angerechnet.

Besuche finden in der Regel in einem Raum ohne Trennscheibe statt. Insbesondere bei Verdacht auf eine Gefährdung der Sicherheit für die Einrichtung, die eingewiesene Person oder von Drittpersonen kann die Leitung der Vollzugseinrichtung den Besuch in einem Raum mit Trennscheibe anordnen.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist ein Besuch nur in Begleitung (Elternteil, Angehörige, gesetzliche Vertretung) erlaubt.

6. Ausgang und Urlaub

Im Rahmen der Richtlinien des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Inner-schweiz über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung und im Rahmen der individuell festgelegten Zielsetzungen (Vollzugsplan, Standortbestimmungen) können eingewiesenen Personen Ausgänge gewährt werden. Die Vollzugsbehörde kann die Kompetenz an die Leitung der Vollzugseinrichtung delegieren. Es können spezielle Auflagen gemacht werden.

Die Ausgänge werden mit den Eingewiesenen vor- und nachbesprochen. Die Mitarbeit der Eingewiesenen wird vorausgesetzt.

Es besteht kein Anspruch auf Urlaub oder Ausgang.

7. Deliktbearbeitung und Wiedergutmachung

7.1 Deliktbearbeitung

Die eingewiesene Person ist aufgefordert, sich während ihres Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung mit ihrem Delikt und den Konsequenzen für die Opfer und für sich selber auseinandersetzen. Sie soll die eigenen Anteile, die zum Delikt geführt haben, erkennen. Bei der Entlassung soll sie über Handlungsstrategien verfügen, um künftig Risikosituationen zu vermeiden oder zu bewältigen, ohne strafbare Handlungen zu begehen.

Besucht die eingewiesene Person eine delikt- und störungsorientierte Psychotherapie, geschieht die Deliktbearbeitung im Rahmen der Therapie. In allen anderen Fällen leitet die fallführende Person die eingewiesene Person zur Auseinandersetzung mit ihrem Delikt an.

7.2 Wiedergutmachung

Wurden vom Gericht materielle Wiedergutmachungsleistungen angeordnet (wie Genugtuung, Schadenersatz), leistet die eingewiesene Person schon während des Freiheitsentzugs regelmässig einen angemessenen Beitrag daran.

Die eingewiesene Person kann freiwillige Wiedergutmachung in Form von Arbeitsleistung, finanzieller Leistung oder auf andere Weise leisten. Sofern die Opfer oder ihre Angehörigen zustimmen, kann die Wiedergutmachung zu ihren Gunsten erfolgen. Lehnen sie die Wiedergutmachung oder den Kontakt zu der eingewiesenen Person ab, kann die Wiedergutmachung in Form von Beiträgen an eine Opferberatungsstelle, eine soziale oder therapeutische Einrichtung oder an eine geeignete gemeinnützige Institution erfolgen.

Die Form der Wiedergutmachung wird im Vollzugsplan festgehalten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Ergänzende Regelungen

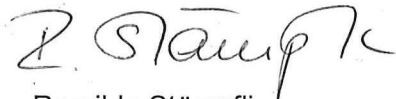
Die Gefängnisdirektion des Regionalgefängnisses Burgdorf kann gestützt auf diese Hausordnung ergänzende Regelungen erlassen.

8.2 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Hausordnung auf den 1. Januar 2023 wird die Hausordnung der VAB des RGBU als Ergänzung zur Hausordnung der Regionalgefängnisse des Kantons Bern vom 6. November 2017 ausser Kraft gesetzt.

Bern, den 1. Januar 2023

Amt für Justizvollzug



Romilda Stämpfli

Amtsvorsteherin